

Departement für Finanzen und Soziales



Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Medieninformation vom 14. September 2016

Ausgangslage

Heute besteht **kein Zusammenhang** zwischen der Finanzierung

- der **ambulanten** Pflege und Hilfe (durch die Gemeinden)
- und der Restfinanzierung der **stationären** Pflege (durch Kanton und Gemeinden gemeinsam)

Problemstellung

- Hohe bzw. steigende Beanspruchung der ambulanten Pflege und Hilfe hat keinerlei Einfluss auf den Anteil der Gemeinde an der stationären Pflege
- Demografisch bedingte steigende Nachfrage nach Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe führt aufgrund Finanzierungssystem zu einseitiger Mehrbelastung der Gemeinden
- Gesundheitspolitisch gewollte Verlagerung vom stationären zum ambulanten Bereich belastet die Gemeinden zusätzlich
- Anbieter im ambulanten Bereich (Spitex) geraten ungerechtfertigt unter Druck der Gemeinden

Heutige Finanzierung stationäre Pflege

- Öffentliche Hand übernimmt Restkosten
 - = *vom RR festgelegte Normkosten pro Leistungseinheit*
 - ./.* *Gesetzliche Beiträge der Krankenversicherer*
 - ./.* *Eigenanteil Patienten (10 % von Beitrag KV)*
 - Abrechnung mit Pflegeheimen durch Kanton
 - **Kanton und Gemeinden** tragen diese Restkosten **je zur Hälfte** Verteilung auf die Gemeinden **gemäss Einwohnerzahl**
- Administrativ einfache Lösung
- Keine Diskussion um gesetzlichen Wohnsitz der Pflegeheimpatienten
- Ausgleichwirkung zwischen unterschiedlich strukturierten Gemeinden

Heutige Finanzierung ambulante Pflege und Hilfe (1/2)

100 % durch Gemeinden

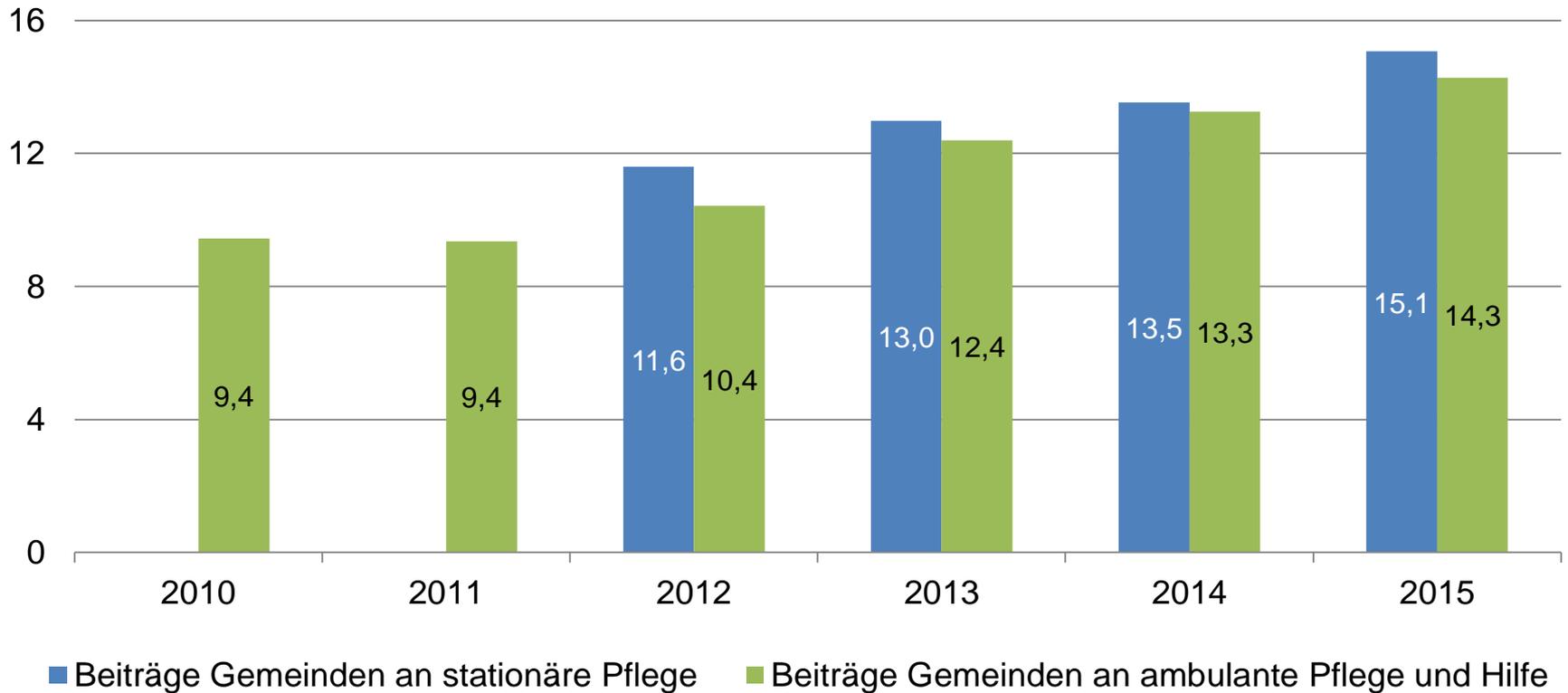
- Allgemein
 - Abgeltung Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen an Leistungserbringer mit Versorgungsauftrag
- Pflege
 - Restkosten pro Leistungseinheit an alle Leistungserbringer

Heutige Finanzierung ambulante Pflege und Hilfe (2/2)

- Hilfe und Betreuung
 - Beitrag zur Verbilligung der Tarife für Hilfe und Betreuung an Organisation mit Versorgungsauftrag
 - Beitrag an ambulante Pflege und Betreuung in Tagesheim/Tagesstruktur
 - Beitrag an Entlastungsdienst für pflegende Angehörige
 - Beitrag an Mahlzeitendienst

- Gesetzlicher Versorgungsauftrag der Gemeinden
- Gesetzliche Vorgaben betreffend Mindestbeiträge

Beiträge Gemeinden (in Mio. Franken)



Zusammenhang mit Pflegeheimplanung 2030

- Pflegeheimplanung 2030 (Szenario: ambulant vor stationär) geht von einer Plafonierung des Angebotes in der stationären Pflege aus
 - Umsetzung der Pflegeheimplanung 2030 verlangt eine Ausweitung der Leistungen im ambulanten Bereich
 - Diese Ausweitung ist einseitig von den Gemeinden mitzufinanzieren
 - Im Gegenzug wird der Kanton zunehmend entlastet werden (v.a. im Bereich Ergänzungsleistungen)
- **Die heutige Konstellation erschwert die Umsetzung der Pflegeheimplanung 2030**

Lösungsansatz

Anreizkomponente

Gemeinden, deren Einwohner in überdurchschnittlichem oder steigendem Mass Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe in Anspruch nehmen, werden bei ihrem Kostenanteil an der stationären Pflege entlastet.

Grundkomponente

Jeder Gemeinde wird im Verhältnis der in Anspruch genommenen Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe ein Grundbetrag gutgeschrieben.

Ergänzung kantonales KVG

§ 19 Abs. 2

Die Kosten der Restfinanzierung der stationären Pflegeversorgung im Pflegeheim werden je hälftig von Kanton und Gemeinden übernommen. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 19 Abs. 2^{bis} (neu)

Der Kanton reduziert den Anteil jener Gemeinden, deren Einwohner in überdurchschnittlichem oder steigendem Mass von der Gemeinde mitfinanzierte Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe und Betreuung in Anspruch genommen haben. Für die Entlastung stehen 15-25 Prozent des Gesamtaufwandes der Gemeinden im Vorjahr für die ambulante Pflege und Hilfe zur Verfügung. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen.

§ 19 Abs. 2^{ter} (neu)

Zur Kompensation der Entlastung des Kantons im Bereich der Ergänzungsleistungen wird der Anteil der Gemeinden zusätzlich um mindestens einen Franken pro Stunde von der Gemeinde mitfinanzierte Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe der Betreuung reduziert. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen und setzt den Ansatz fest.

Verlagerungswirkung

Veränderung der Belastungsverteilung zwischen Kanton und Gemeinden für die stationäre Pflege und die ambulante Pflege und Hilfe – basierend auf den Zahlen der Modellrechnung für das Jahr 2015

| | Kanton | Gemeinden |
|---|-------------------|-------------------|
| Beiträge an stationäre Pflege | 15'065'000 | 15'065'000 |
| Beiträge an ambulante Pflege und Hilfe | 0 | 14'270'000 |
| Total ohne Verknüpfung | 15'065'000 | 29'335'000 |
| Differenzierte Entlastung der Gemeinden | + 2'850'000 | - 2'850'000 |
| Grundentlastung der Gemeinden | + 450'000 | - 450'000 |
| Total mit Verknüpfung | 18'365'000 | 26'035'000 |
| Beiträge an stationäre Pflege | 18'365'000 | 11'765'000 |
| Beiträge an ambulante Pflege und Hilfe | 0 | 14'270'000 |

Beitragsvolumen Kanton an Politische Gemeinden

1. Dotation bei Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 (in Franken)

| | |
|--|------------------|
| Differenzierte Entlastung (Wachstum, überdurchschnittliche Kosten) | 2.85 Mio. |
| Grundentlastung (Fr. 1 pro geleistete Stunde) | 0.45 Mio. |
| Total | 3.30 Mio. |

2. Häftige Beteiligung der Politischen Gemeinden am Entlastungserfolg des Kantons durch die Umsetzung der Pflegeheimplanung 2030

Grundentlastung bis 2030 stufenweise erhöhen bis auf 5 bis 8 Franken pro Stunde, auf Basis 2015 ergibt dies einen Entlastungsbeitrag von **2.25 – 3.60 Mio.** Franken.

3. Wenn USR III nicht kommt,

Anfangsdotation kürzen auf 1 bis 2 Mio. Franken und als Teil der Gemeindebeteiligung am Entlastungserfolg des Kantons durch die Pflegeheimplanung 2030 betrachten.